

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c7cbb1ab-33b5-335c-bd8c-5584e66bfd31>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 62 OWiG - Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) <sup>1</sup>Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren getroffen werden, können der Betroffene und andere Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, gerichtliche Entscheidung beantragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Maßnahmen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt wird, getroffen werden und keine selbstständige Bedeutung haben.

(2) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet das nach [§ 68](#) zuständige Gericht. <sup>2</sup>Die [§§ 297 bis 300](#), [302](#), [306 bis 309](#) und [311a der Strafprozessordnung](#) sowie die Vorschriften der [Strafprozessordnung](#) über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

